

Beilage zur Laibacher Zeitung

Nro. 89. 1801.

Nachricht

Um der Einhebungs Manipulation des an den Bürger Andreas Mallitsch vom 1. Nov. 1798. bis dahin 1808. verpachteten städt. Weinausschlags eine bestimmte Richtung zu geben, und von Seite des Pächters alle Willkühr, von Seite des Publikums aber jede Gefährs Beeinträchtigung maßgebig hindan zu halten, wird zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Benennung hiemit bekannt gemacht.

Erstens: Jedermann der in das Pomerium der Hauptstadt Laibach, dessen Grenzen mit Hofkanzleyverordnung von 1. und Kurrende der Landeshauptmannschaft von 18. Sept. 1782 festgesetzt sind, Wein zum Consumo einführt, hat von jeder Maass Wein mit Einlassung von zwölf Maass bei hundert, einen halben Kreuzer an städt. Weinausschlag zu entrichten, und von dieser Entrichtung sind einzig die Franziskaner und Kapuziner, so lange sie nicht dotirt sind, ausgenommen.

Zweitens: Zur Einhebung und Abquittirung dieses Gefährs ist das hiesig. k. k. Weindazkollektamt bestimmt.

Drittens: Alle Weine, welche zur Einfuhr in das Pomerium bestimmt sind, werden bei dem Revisante, wo sie einbrechen, entweder auf der Stelle visirt, oder mit einem Zeichen versehen, und dann die Visirung bei Privatparthenen in dem Keller bei Weinschänken aber nach Vorschrift des Weindaz Patents vorzunehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß nur Zirkelmäßige Zimentfähige Wein Fässer visirt, andere Gefchiere aber nachabgefacht und gebrandmarkt werden müssen.

Viertens: Jede Parthen erhält bei der Visirung eine Zahlungs-Anweisungs Bollete, und ist bei Strafe der doppelten Gefährs, Entrichtung schuldig, den Betrag binnen 3 Tagen zu dem k. k. Weindazkollektante abzuführen, von welchem sie über die richtige Abfuhr eine Zahlungs Bollete erhält.

Fünftens: Für blos transitirende Weine, das ist solche, die durch das Pomerium nur durchgeführt werden,

ertheilt das k. k. Weindazkollektamts Transitio-Passier-Bolleten, welche bei dem Ausbruchsamte, wo die Weingeschiere untersucht werden, wieder abzugeben jedoch verliere die Transitio-Passier Bolleten, welche bei dem Ausbruchsamte, wo die Weingeschiere untersucht werden, wieder abzugeben, jedoch verliere die Transitio-Passier-Bollete nach 24 Stunden ihre Gültigkeit, wenn also binnen dieser Zeit der Austritt des Weins nicht zertifiziert, oder die Bezahlung des Aufschlages nicht angemeldet wird, verfällt die Parthey in die Strafe der doppelten Gefälls-Entrichtung, weswegen das Kollektamt auch berechtigt ist, in Durchzugsfällen, die Depositirung des Aufschlags oder eine Bürgschaft zu fordern.

S e c h s t e n s: Weine, welche in das Pomerium zwar eingeführt, aber zum auswärtigen Konsummo, bestimmt sind bleiben zum Behuf des städtis. Handels nicht nur durch in der Hofentschließung von 3. Hornung 1797. festgesetzte drei Monate, sondern durch ein ganzes Jahr vor Entrichtung des Aufschlages gegen dem befreuet, daß

- a) derlei Weine entweder in ämtliche Verwahrung gegeben, oder mit Vorwissen des k. k. Weindazkollektamtes eingekellert werden.
- b) Bei der Ausfuhr nach der im fünften für transitirende Weine vorgeschriebenen Modalität behandelt,
- c) nach Verlauf eines Jahres ohne Rücksicht der Aufschlag entrichtet, und die Weine, wenn sie in ämtlicher Verwahrung sind, aus solcher gehoben werden müssen, nur
- d) wird von derlei Weinen, wenn sie verdorben, und daher zum Konsummo nicht mehr geeignet sind, der Aufschlag nicht zu entrichten seyn. Endlich

S i e b e n t s: die Strafe oder Beeinträchtigung dieses Gefälls ist die doppelte Gefälls-Entrichtung, worüber das Erkenntniß dem Magistrat mit Vorbehalt des Rekurses an das Kreisamt, die Landesstelle, und die höchste Behörde zustebet.

K u r r e n d e.

Der k. k. Landeshauptmannschaft in Krain, die Ausfuhr des alten Kupfers betreffend.

Nachträglich zu der unter 5. April 1800 aus erklossener höchsten Hofverordnung vom 18. März gedachten Jahres kundgemachten

Kurrende dieser Landesstelle, wodurch die Ausfuhr des inländischen Kupfers theils gänzlich untersagt, theils bloß gegen Pässe gestattet worden ist, wird anmit die mit höchster Hofverordnung vom 24. vorigen Empfang 27. d. Monats weiter eingelangte höchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht, daß, da das im Land gesammelte alte Kupfer nur zur Wiederbearbeitung geeignet ist, mithin lediglich als rohes Kupfer betrachtet werden kann, auch altes Kupfer ohne eigens angeforderte, und bewilligte Pässe der Ministerial Bankhofdeputazion nicht ausgeführt werden dürfe, daß aber diese Pässe nur dann werden ertheilet werden, wenn die k. k. Verschleißdirektion der Bergwerksprodukte das zur Ausfuhr bestimmte alte Kupfer gehörig untersucht, und befunden haben wird, daß dasselbe nicht als bloßes rohes Kupfer, sondern auch als brauchbare in Gemäßheit der kundgemachten überwähnten höchsten Entschließung zur Ausfuhr geeignete Kupferwaare zu betrachten ist.

Wonach sich Jedermann, denn es treffen mag, zu achten wissen wird. Laibach den 31. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird in Folge einer k. k. Kreisamts Verordnung von 26. Erhalt 29. Okt. l. J. Zahl 6094. allgemein bekannt gemacht, daß das hiesige k. k. Verpflegsmagazin einen jährlichen Bedarf von 800 Zenten Lagerstroh, gegen gleich baare Bezahlung desselben um den Marktpreis bedarfe. Diejenigen Referanten daher, welches solches liefern wollen, haben sich in dem k. k. Verpflegsmagazin anzumelden. Laibach den 30. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiezu bekannt gemacht, daß den 26. k. M. Nov. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause das in der Stadt sub. Konfrip. No. 147. liegende Kallerische Haus den Meistbietenden käuflich hindangegeben werden wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beifuge eingeladen werden, daß die Schätzung, und Verkaufsbedingungen in der diesortigen Stadtkanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach den 23. Oktober 1081.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Verlassabhandlung des verstorbenen Anton Uebe bürgerl. Färbermeister der 30. k. M. November Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt. Es wird demnach allen jenen, die auf diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, solche bei dieser Tagessagung so gewiß anzumelden und rechtsgiltig darzuthun, widrigens der Verlass ohne weiters abgehandelt und betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 30. Oktober 1801.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß der zur Niklas Zentnerischen Konkursmasse gehörige, im Laibacher Feld zu Fruchthaus unweit St. Peter liegende, anhero unterthänige Acker, zufolge des vom hiesigen löbl. Stadtmagistrate anhero gelassenen Ersuchschreibens, am 14. November l. J. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Amtskanzley im Kehrerschen Haus nächst der Schusterbrücke Nr. 114. an den Meistbietenden hindann gegeben werden wird. Die Kaufsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Gut Neuwelt und Jamnigshof. Laibach den 23. Okt. 1801.

Von dem Ortsgerichte der Kammeral-Herrschaft Minkendorf wird der diesherrschaftliche mit einer halben Hube zu Bassenem im Tucheiner Thale sub Haus No. 3 bewohnte Untertmann Jakob Bissal vulgo Bassenar hiemit als Beschwender erklärt, und ihm der Thomas Korosches als Kurator aufgestellt. Dacher haben sich alle jene, die mit erstern welche immer für Geschäfte abzumachen haben, nicht mehr an ihn, sondern an diesen zu wenden. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich jeder man vor Schaden zu hütten wissen möge.

Ortsgericht Staats Herrschaft Minkendorf am 3 Nov. 1801.

Von der k. k. Kammeral-Herrschaft Minkendorf als von dem durch die hochlöblichen k. k. Landrechte hiezu delegirten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 23. und 24ten d. M. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr im Seifensiederischen Hause No. 57 zu Stein die in den Verlass der sel. Fräule Maria Anna Sterpinn von Oberseld gehörigen Ef-

fechten an den Weiskiehenden gegen gleich baare Bezahlung verausfert werden. Der Verlaß besteht in Silber, Zinn, Leibes-Kleidungen, Wäsch, Zimmer und Kuchel-Einrichtung.

Staats Herrschaft Winkendorf am 2ten November. 1801.

Se. K. K. Majest. haben nachstehenden General-Pardon erlassen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mit jener besondern Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselben dem Militärstande in allen seinen Verhältnissen widmen, allergnädigst zu erwägen gerühet, daß der im vorigen Jahre auf 8 Monathe erlassene General-Pardon, bey den gleich nach seiner Ausfertigung eingetretenen Kriegs-Ereignissen nicht überall habe hinlänglich bekannt werden können, daß ferner die Stellung der Französischen Armeen und die Entfernung der Reichswerb-Commando von ihren gewöhnlichen Stazionen es einer grossen Anzahl von Individuen wider ihren Willen unmöglich gemacht haben, sich in der bestimmten Zeitfrist zur Rückkehr zu melden, und der zugesicherten Gnade und Verzeihung sich dadurch theilhaftig zu machen. In allergnädigster Erwägung, daß alle diejenigen fortdaurend der gesetzmässigen Strafe unterworfen sind, welche durch diese Verhältnisse abgehalten wurden, zu den K. K. Fahnen zurückzukehren, das gegenwärtig nur die Furcht dieser Strafe, dieselbe hievon zurückhält, haben Se. Majestät aus huldreichster Milde zu beschliessen gerühet, den im vorigen Jahre verkündeten mit dem Monathe Feb. des laufenden Jahres zu Ende gegangenen General-Pardon noch auf 4 Monathe zu verlängern, und aufs neue bekannt machen zu lassen. Infolge dieser allerhöchsten Entschliessung werden folgende Anordnungen bekannt gemacht. Erstens: Der Zeitraum des auf 4 J. bis zu Ende Februar des künftigen Jahrs 1802 bestimmt. Zweytens: Allen Ausreißern der K. K. Armeen, welche binnen dieser Frist von 4 Monathen in die verlassenen Dienste freywillig zurückkehren, sich innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militär-Commando, Regimente, oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den K. K. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen melden, ihren Meineid bereuen, und künftighin in den K. K. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird aufs neue in Gemässheit des letzten General-Pardons Rücksicht aller Abwendung

und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten
Leumundes öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein
Unterschied statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen den-
jenigen, die sich demahl in den K. K. Erbstaaten, oder in aus-
wärtigen Ländern aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Wi-
derrede, einigem Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen,
zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienstpflicht zugelassen
werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangene Fehler
soll auf immer vergessen seyn. Drittens: Denjenigen unter den
Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militär-Diensten nicht
mehr tauglich finden sollte, bleibt der freye Aufenthalt in der Erb-
landen gestattet. Viertens: Von der in den beyden vorhergehenden
Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen,
welche neben dem Verbrechen der Desertion noch eines an-
dern schuldig sind. Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen
ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der ge-
genwärtigen allerhöchsten Entschliessung entweichen werden, es
bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe aus-
drücklich gegen die Letztere vorbehalten. Sechstens: Damit alle
übrige nicht Ausgenommene mit desto grösserm Vertrauen dem Rufe
ihrer Pflicht, der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen,
so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren
die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen
Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen,
damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen Die-
selben gewissenhaft erfüllt werden. Siebentens: Sollten jedoch
unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergeßene Individuen
sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Sr. Majestät
zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den jetzt verlängerten
viermonathlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie
ganz nach der Strenge der militärischen Gesetze behandelt werden.
Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht,
nach Verlauf des bestimmten viermonathlichen Termins die Be-
rettung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen ha-
bende Mittel in bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln aus-
gemessene Strafe wird ohne aller Rücksicht und Gnade an ihnen
vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in künfti-
gen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den 12. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht, es seye auf Anlangen des Jakob Mordar Cessionario nomine, wider Franz Lorenz Humel, wegen ausgeklagten 800 fl. samt 4 pro. Interesse seit 1. May. 1796 und Unkosten in die gerichtliche Feilbietung der auf 32,616 [] Klafter messenden, dem hiesigen Stadtmagistrate unterworfenen in Veräußerungsfällen dem Onere des 10. Pfennings, in Erbfällen dem Sterbrechte mit 5 fl. unterliegenden, und nach Abschlag des darauf radizirten obrigkeitlichen Zinses auf 1063 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Morast Wiese Hamelau nebst der Heuschuppe gewilliget, und hiezu der 10. Nov. 10. Dez. d. J. und der 12. Jener 1802 Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn bei der 1ten, 2ten 3ten Tagsatzung der Schätzungswerth nicht gebothen werden sollte, in Folge Hofresolution von 31. Jänner 1801 gedachte Wiese nebst der Heuschuppe auf weiters Ansuchen dem Gläubiger um den Schätzungswerth eingeaantwortet werden wird. Laibach den 16. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Verlaß Abhandlung des verstorbenen Anton Auz gewesenen Hausmeister der 23. k. M. Nov. um 3 Uhr Nachmittags am hiesigen Rathhause mit dem Beisatze bestimmt, daß alle jene, die auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, solche bei dieser Tagsatzung sogewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt und den betreffenden Erben eingeaantwortet werden wird. Laibach den 23. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur nochmaligen Anmeldung der Verlassgläubiger des verstorbenen pensionirten Pfarrers von Kommenda St. Peter Herr Anton Malitsch, die Tagsatzung auf den 23. k. M. Nov. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause mit dem Beisatze bestimmt, daß die Gläubiger bei dem Umstande, da das passivum den Aktivstand übersteiget, bei dieser Tagsatzung entweder in einen verhältnismäßigen Nachlaß willigen, oder aber erwarten sollen, daß ohne weitem der Konkurs eröffnet werden würde. Laibach den 23. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der K. K. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß der verstorbenen Frau Katharina Hirsch aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen hiemit aufgetragen, daß solche den 23. K. M. Nov. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause so gewiß anmelden und Rechtsgültig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach den 23. Okt. 1801.

Da nach dem 12. §. des zwischen dem Bürger Andreas Malitsch, und den Herren Ständen errichteten Vertrag der Rindfleisch Preis allhier in Laibach nach dem Klagenfurter Preise mit 1. Nov. 1801 angefangen, bis wieder eine Preis-Änderung in Klagenfurt sich ergeben wird, auf 8 kr. das Pfund mit Zuwage bestimmt worden. So wird solches in Folge K. K. Kreisamts-Berordnung vom 27. Okt. d. J. Zahl 6141 hiemit dem Publikum bekannt gemacht.

Magistrat Laibach den 28. Okt. 1801

Hauptstadt Laibacherische Brodttariffe.

Für das Monat Nov. 1801.

	12	12	12
Die Mundsemmel	1	2	2 1/4
Die ord. detto	1	4	3
Laib Weizen Brodes	6	23 1/2	—
ditto) Gerschtsentaig. Brodverbachen	12	15	—
ditto) Roggeltaig. Brodverbachen	18	6 1/2	—
ditto) Buchmelktaig. Brodverbachen	10	10 1/2	—
ditto) Weizen taig. Brodverbachen	5	2 1/2	—

Laibach den 2. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird in Folge hoher Landesstelle Verordnung vom 14. Kreisamtl. Intimation 17. Erhalt 19. d. hiemit allgemein bekannt gemacht, daß die hiesige bürgerliche Brodbäckenzunft freywillig zum Vortheil des Publikums, das sogenannte weiße Bäckbrod, das ist: den zwey Pagen Laib um 3 Loth schwerer, als die Tarif ausweist, bis weitere Anordnung auszubacken sich herbeigelassen habe.

Laibach den 20 Okt. 1801.

Nachdem das hiesige Schulgebäude von dem Militär bereits geräumt, und nun auf das möglichste für die Schulen wieder hergestellet werden wird, so wird allen im nächstfolgenden Schuljahre an das hiesige Lyzeum, Gymnasium, und die Normalschule eintreten wollenden Jünglingen hiemit bekannt gemacht; daß am 16. des kommenden Monats November Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Metropolitankirche die feyerliche Anrufung des heiligen Geistes vor sich gehen, am Tage darauf aber sämtliche öffentliche Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden.

Aus dem k. k. Studienkonseffe in Krain. Laibach den 26. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Andreas Pintner bürgerl. Schneidermeister gegründete Forderungen zu stellen vermeanen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 18. k. M. Nov. um 3 Uhr Nachmittags am Rathhause sogewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 16. Oktober 1801.

Von der k. k. Landeshauptmannschaft in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 7ten des künftigen Monats Novembers ben siebenzig neue große Verschlüge, oder Pakkisten um 9. Uhr frühe im landschaftlichen Hofe dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung werden hindangegeben werden.

Laibach am 27 Oktober 1801.

Be r i c h t.

Heinrich Springer, bürgerl. Fächermacher von Graz, macht einer hohen Noblesse, und verehrungswürdigen Publikum kund und zu wissen, daß er allhier angekommen ist, und von allen neuen Gattungen Fächer mitgebracht hat, wie auch neue Ueberzüge für Fächer, sowohl von Tafel aller Art, als auch gemahlten Papier. Er erbietet sich auch alte Fächer gut zu verbessern, oder neue Ueberzüge anzustechen. Seine Logie ist hier bey'm goldenen Löwen in der Kupuziner Vorstadt Nr. 48. Sein Aufenthalt ist längstens 14 Tage.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Mokris in Unterfrain wird allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Johann Komatschar Bergmeister von Scheno, und gewesener Pächter der Wärserschaft zu Duorshof aus was immer für Rechtsgründe einige Forderung zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche am 3ten Dez. d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Amtskanzley so gewiß anmelden, und selbe rechtsgiltig darthun sollen, widrigens ohne weiters zur Amtshandlung geschritten, und der Verlaß den gesetzlichen Erben eingantwortet werden wird.

Ortsgericht Herrschaft Mokris am 3ten Okt. 1801:

Für das Schuljahr 1802. ist ein Planckellischer Stiftungsplatz vom jährl. 20 fl. unter dem Patronat des Landesfürsten für Bürgersöhne vom Stein, und in deren Abgang vom Laibach zu verleihen.

Dieserjenigen also, welche um dieses Stipendium zu werben gedenken, haben ihre an den Patron zu stillirenden Bittschriften binnen 6 Wochen bei dem hiesigen Studienkonfesse einzureichen.

Laibach den 4ten Nov. 1801.
